



Der Gemeindevorstand der Gemeinde Cölbe

Organisationsbereich II, Bauverwaltung

Merkblatt für baugenehmigungsfreie Bauvorhaben

(u.a. Garage/ Carport/ Wintergarten/ Einfriedung)

Im Innenbereich sind nach § 55 Anlage 2 Hessische Bauordnung (HBO) u. a. folgende Bauvorhaben, unter Berücksichtigung evtl. erforderlicher Grenzabstände (i.d.R. 3,00m), baugenehmigungsfrei:

1. Garagen/ Carports bis 50 m² Grundfläche einschließlich Abstellraum, einschließlich Zufahrten mit nicht mehr als 200 m² Grundfläche,
2. Stellplätze für Kraftfahrzeuge bis 30 m² Grundfläche, einschließlich Zufahrten mit nicht mehr als 200 m² Grundfläche,
3. Wintergärten bis 30 m² Grundfläche. Das Vorhaben darf erst ausgeführt werden, wenn eine berechtigte Person die statisch-konstruktive Unbedenklichkeit festgestellt und der Bauherrschaft bescheinigt hat,
4. Einfriedungen bis 1,50 m Höhe,
5. Sichtschutzzäune und Terrassentrennwände bis zu einer Höhe von 2 m und einer Länge von 3 m zwischen Doppelhäusern und den Gebäuden von Hausgruppen,
6. Stützmauern bis 1,50 m Höhe über Geländeoberfläche, Stützmauern von mehr als 1,50 m bis 2,00 m Höhe, wenn eine hierfür berechtigte Person die statisch-konstruktive Unbedenklichkeit festgestellt und der Bauherrschaft bescheinigt hat,
7. selbständige Aufschüttungen oder Abgrabungen bis 2 m Höhe oder Tiefe und bis 30 m²,

Ohne Abstand unmittelbar an der Nachbargrenze sind je Baugrundstück zulässig:

1. Garagen/ Carports einschließlich Abstellraum an einer Nachbargrenze des Grundstücks bis zu insgesamt 9 m Länge, einschließlich Dachüberständen; über der Geländeoberfläche darf die grenzseitige mittlere Wandhöhe nicht höher als 3 m und die Fläche dieser Wand nicht größer als 20 m² sein (der Abstand von 3,00 m zur öffentlichen Verkehrsanlage muss gem. Garagen-VO jedoch eingehalten werden),
2. bis zu drei Stellplätze an einer Nachbargrenze des Grundstücks,
3. ein untergeordnetes Gebäude ohne Feuerstätten bis zu 5 m² grenzseitiger Wandfläche über der Geländeoberfläche für Abstellzwecke,
4. Stützmauern zur Sicherung des natürlichen Geländes, Einfriedungen und Abfalleinrichtungen bis zu einer Gesamthöhe von 1,50 m über unterer Geländeoberfläche,
5. Sichtschutzzäune und Terrassentrennwände bis zu einer Höhe von 2 m und einer Länge von 3 m zwischen Doppelhäusern und den Gebäuden von Hausgruppen.
6. landschaftsangepasste Lagerung von Brennholz für den Eigenbedarf bis zu 40 m³ Rauminhalt je Flurstück bei einer Höhe bis 1,50 m (über 10 m³ ist der Gemeinde das Vorhaben nach § 55 Anlage 2 Abschnitt V Nr.1 HBO, zur Kenntnis zu geben).

Die Gesamtlänge aller Grenzbebauungen darf insgesamt 12 m nicht überschreiten.

Der Gemeinde ist das baugenehmigungsfreie Vorhaben (nach § 55 Anlage 2 Abschnitt V Nr.1 HBO) durch Einreichen der erforderlichen Bauvorlagen (Vordruck, kurze Schilderung des Vorhabens, Planskizze, ggf. Entwässerungsplan, ggf. Feststellung der statisch-konstruktiven Unbedenklichkeit) schriftlich zur Kenntnis zu geben. Mit dem Vorhaben darf 14 Tage nach Eingang der Bauvorlagen bei der Gemeinde begonnen werden, wenn die Gemeinde diesem nicht innerhalb dieser Frist schriftlich widerspricht.

Dienstgebäude
Kasseler Straße 88
35091 Cölbe
Telefax-Nr. 06421 9850-28

Erreichbar mit BUS und BAHN im Rhein-
Main-Verkehrsverbund (RMV)

Buslinien: 72, 76, 78, 482
Bahnlinien: 30, 42, 43

SPRECHZEITEN

Mo., Mi., Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr
Mo.: 14:00 - 16:00 Uhr
Do.: 14:00 - 18:00 Uhr
und jederzeit nach Vereinbarung

BANKVERBINDUNGEN

- Sparkasse Marburg-Biedenkopf
Kto.Nr.: 37 000 590, BLZ 533 500 00
-VR Bank Hessenland eG.
Kto.Nr.: 630 7361, BLZ 530 932 00
Ust.Nr.: 020 226 502 42

eMAIL: gemeinde@coelbe.de

FÜR KRITIK UND ANREGUNGEN NACH DIENSTSCHLUSS TEL.: 06421/9850-0